

Versicherungsbedingungen Haus & Notfall Schutzbrief AXA Assistance

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend: „IPA“). Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich der 24h-Notrufzentrale der AXA Assistance unter der Telefonnummer +49 (0) 221 80247 1606 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend AXA Assistance genannt.

Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Unter folgende Kontaktdaten kann die begünstigte Person AXA Assistance im Schadensfall erreichen:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

+49 (0) 221 80247 1606

ains@axa-assistance.de

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

1. Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme / Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

3. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

4. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Haus & Notfall Schutzbriefes. Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Abschluss des Haus & Notfall Schutzbriefes.

Die Laufzeit des Haus & Notfall Schutzbriefes beträgt ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherungsgebers.

6. Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Inhaber eines Haus- und Wohnungs-Schutzbriefes sowie die Personen, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft leben.

7. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für den vom Inhaber des Schutzbriefes als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i.S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen)).

8. Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann;
- 9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobligiertheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

11. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 11.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen;
- 11.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 11.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 11.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
- 11.5 an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern;
- 11.6 außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln.

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

13. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

14. Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Assistance abzugeben.

15. Zahlung der Entschädigung/ Versicherungsleistung

- 15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 15.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall können nur die begünstigten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen.

17. Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Datenschutz

Als Datenverantwortliche erfasst der Versicherer, nach der Maßgabe des anwendbaren Datenschutzrechtes, Daten über die begünstigten Personen, den Leistungsumfang dieser Police und gemeldete Schadensfälle zum Zwecke der Kostenkalkulation, Verwaltung der Police, Schadenbearbeitung, Beschwerdemanagement, Sanktionskontrolle und Betrugsprävention.

Der Versicherer erhebt und verarbeitet diese Daten nur, insoweit dies zur Erbringung der Leistungen nach den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist oder im berechtigten Interesse des Versicherers für die Geschäftsführung und die Bereitstellung der Produkte und Leistungen liegt.

Unter anderem kann dieses Interesse darin bestehen:

- Gesundheitsdaten von begünstigten Personen oder anderen, im Rahmen dieser Police mitversicherten Personen zu verwenden, um die Bereitstellung der Leistungen aus dieser Police zu gewährleisten;
- persönliche Daten und Informationen zu dem Versicherungsschutz, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, an weitere Unternehmen der AXA Gruppe, beauftragte Dienstleister oder Vermittler weiterzugeben um den Versicherungsschutz zu gewährleisten und zu verwalten, Betrugsfällen vorzubeugen, die Prämien zu kalkulieren und deren Zahlung sicherzustellen und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen;
- anhand von technischen Studien Schadensfälle und die Prämienkalkulation zu analysieren, um kalkulatorische Anpassungen vornehmen zu können und die Finanzberichterstattung (inkl. regulatorischer Vorgaben) gewährleisten zu können; durch detaillierte Analysen der Schadensfälle/Vorgänge/Telefonberatung die Qualität der Leistungserbringung durch die Dienstleister und Optimierung der Prozesse zu kontrollieren; durch Analyse der Zufriedenheit der begünstigten Personen Anpassungen der Prozesse und Produkte vornehmen zu können; und
- begünstigte Personen zu Ihrer Zufriedenheit und Ihren Erfahrungen im Hinblick auf die Leistungen zu befragen und ihnen wichtige Kundeninformationen zukommen zu lassen. Durch die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen erkennt die begünstigte Person an, dass ihre persönlichen Daten und sensiblen Informationen für die oben beschriebenen Zwecke verwendet werden dürfen. Wenn die begünstigte Person Angaben zu anderen Personen macht, sind diese über die hier beschriebene Verwendung ihrer Daten zu informieren. Die begünstigte Person hat Anspruch auf eine Kopie der Informationen, die der Versicherer über sie gespeichert hat, und weitere Rechte in Bezug auf die Art und Weise, wie ihre Daten verwendet werden. Wenn die begünstigte Person der Meinung ist, dass Informationen, die der Versicherer über sie gespeichert hat, unrichtig sind, ist der Versicherer darüber zu informieren um die Daten korrigieren zu können.

Wenn die begünstigte Person wissen möchte, welche Informationen über sie bei Inter Partner Assistance S.A., AXA Assistance Deutschland GmbH oder Inter Partner Assistance Service GmbH gespeichert sind, oder wenn andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer Daten bestehen, kann sie den Datenschutzbeauftragten des Versicherers schriftlich kontaktieren:

Datenschutzbeauftragter:
Herr Sascha Kuhn
Simmons & Simmons LLP
Königsallee 2a
40212 Düsseldorf
Email: sascha.kuhn@simmons-simmons.com

19. Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann sich die begünstigte Person zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren:

Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungsarten an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

www.bafin.de

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

1. Inhalt des Haus & Notfall Schutzbriefes

Der Versicherer gewährt den begünstigten Personen einen Haus & Notfall Schutzbrief für die unter Punkt 4 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

2. Begünstigte Personen (Versicherungsnehmer) und versicherter Haushalt

Es gilt Teil A, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Bedingungen.

3. Versicherungssumme

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeiträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

4. Versicherungsumfang

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen "bestimmungswidrig" ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 h behebbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.

c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach 4.5 a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach 4.5 b) bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.

d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

4.6 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir

a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. EUR 75,- pro Nacht.

b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.7 Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder

b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.8 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst,

b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glaserbetrieb,

c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objekts durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in 4.8 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.9 Dachbeschädigung durch Sturm

a) Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

b) Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.